

der Stellung des Volkes als ein Staatsorgan.<sup>60</sup> Allerdings ist heute der Verstoß gegen diese Pflicht sanktionslos (Art. 3 VRG).<sup>61</sup>

## 6. Verfahren vor der Wahl und Wahlvorgang

Wählergruppen nehmen bei den Landtagswahlen eine zentrale Rolle ein. Sie erarbeiten die Wahlvorschläge, anhand derer sie ihre Kandidaten bezeichnen, damit diese bei der Wahl vom Volk gewählt werden können (Art. 36 ff. VRG). Die Wahlvorschläge werden von der Regierung geprüft. Sind diese korrekt und entsprechen sie den gesetzlichen Erfordernissen<sup>62</sup>, dann werden sie zu Wahllisten (Art. 47 VRG). Diese wiederum werden von der Regierung in den amtlichen Kundmachungsorganen veröffentlicht, damit sich die Stimmberechtigten über die Landtagskandidaten informieren können. Dieselben Wahllisten werden später dem Volk zur Wahl vorgelegt (Art. 48 VRG).

Die Regierung ist für die Durchführung der Landtagswahlen zuständig. Sie erlässt die zur ordnungsgemässen Durchführung nötigen Vorschriften mit Verordnung (Art. 91 VRG) und ordnet die Wahlen an. Da die Landtagswahlen jeweils im Februar oder März stattfinden müssen (Art. 47 Abs. 1 LV), bestimmt die Regierung den genauen Tag und die Zeit (Art. 25 LV).

Die Stimmabgabe erfolgt in der Wohnsitzgemeinde persönlich an der Urne oder durch briefliche Stimmabgabe (Art. 5 VRG). Bei Ersterer werden zwei Tage festgesetzt, an welchen der Wähler die Möglichkeit hat, seine Stimme persönlich abzugeben (Art. 7 VRG). Der Stimmberechtigte hat an einem solchen Tag zu vorgegebener Zeit nach Betreten des Wahllokals der Wahlkommission seine Stimmkarte zur Registrierung abzugeben und danach den im Stimmkuvert eingelegten amtlichen Stimmzettel in die Urne zu legen (Art. 49 VRG).

---

60 Kojá, S. 91.

61 Art. 3 VRG: «Die Teilnahme an der Wahl ist Bürgerpflicht.» Aufgrund Art. 8 der Landtagswahlordnung vom 27.12.1921 (LGBl 1922/2) wurde ungerechtfertigtes Fernbleiben von den Wahlen mit einer Geldstrafe von CHF 5 bis 10 bedroht, was schliesslich durch LGBl 2004, Nr. 235 aufgehoben wurde.

62 Genaueres, wie Frist und Form, sind den Art. 36 bis 47 VRG zu entnehmen.